

## Allgemeine Informationen für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte

Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte üben gemäß § 57 Satz 4 LHG Hilfstätigkeiten für Forschung und Lehre aus und unterstützen Studierende in Tutorien.

Voraussetzung für die Beschäftigung einer **studentischen Hilfskraft** ist die **gültige Immatrikulation**.

Bei der Einstellung von **wissenschaftlichen Hilfskräften** muss die auszuübende Tätigkeit wissenschaftlich sein und ein abgeschlossenes Hochschulstudium muss nachgewiesen werden.

Eine befristete Beschäftigung von wiss. Hilfskräften **mit einem Umfang von bis zu 25 %** (unter 43 Std.) ist nur noch für **eingeschriebene Studierende möglich**.

**Nicht eingeschrieben** Nachwuchswissenschaftler\*innen können als wiss. Hilfskräfte nur noch mit einem Beschäftigungsumfang **von mehr als 25 %** (mind. 43 Std.) zur Qualifizierung befristet werden.

**Eine detaillierte Aufgabenbeschreibung ist dem Antrag auf Einstellung beizufügen.**

Die Beschäftigung der stud. Hilfskraft erfolgt entsprechend § 57 Satz 3 Landeshochschulgesetz in befristeten Angestelltenverhältnissen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a TV-L). **Die Obergrenze beträgt 85 Std.**

Bezüglich der Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses wird auf § 6 WissZeitVG hingewiesen, nach dem die Beschäftigung nur **bis zur Dauer von sechs Jahren** zulässig ist.

Der Antrag für die Beschäftigung einer stud./wiss. Hilfskraft ist **mindestens 14 Tage** vor dem Einstellungstermin bei der Personalabteilung vorzulegen.

**Eine Arbeitsaufnahme ohne gültigen Arbeitsvertrag ist nicht zulässig!**

## Vergütung

⇒ **studentische Hilfskräfte** erhalten **10,45** **Ab 01.10.2022** steigt die Vergütung auf **12,00 €**

⇒ **wissenschaftliche Hilfskräfte** mit einem Bachelor-, Fachhochschul- bzw. Masterabschluss, der nicht akkreditiert ist,

erhalten **12,00 €/Std.** **Ab 01.10.2022** steigt die Vergütung auf **12,50 €**

⇒ **wissenschaftliche Hilfskräfte** mit einer Ersten oder Zweiten Staatsprüfung sowie mit einem Diplom-, Magister- oder Masterabschluss, der akkreditiert ist, erhalten **15,00 €/Std.** **Ab 01.10.2022** steigt die Vergütung auf **15,50 €**

## Lohnsteuerberechnung

Zur Teilnahme an „ELStAM“ (Elektronischen Lohn-Steuer-Abzugs-Merkmale) benötigen wir Ihre persönliche Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) und Ihre Steuermerkmale: Steuerklasse und Konfession (siehe Erklärung zur Auszahlung der Bezüge). Bei Angabe der Steuerklasse 1 bis 5 gehen wir davon aus, dass Sie Ihre Beschäftigung beim Land Baden-Württemberg als Hauptbeschäftigung (Hauptarbeitgeber) ausüben. Entsprechend sehen wir uns bei Angabe der Steuerklasse 6 als Nebenarbeitgeber.

Anhand Ihrer Steuer-ID ruft LBV für dieses Beschäftigungsverhältnis die „ELStAM“ beim Bundeszentralamt für Steuern (ELStAM-Datenbank) ab. Wenn bei Ihrer ersten Bezügeabrechnung noch keine Rückmeldung Ihrer „ELStAM“ vorliegt, erfolgt die

Lohnsteuerberechnung vorläufig anhand der von Ihnen angegebenen Steuermerkmale. Weichen die von Ihnen angegebenen Steuermerkmale und die im ELStAM-Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern abgerufenen Steuermerkmale voneinander ab, so muss die Steuerberechnung aufgrund der „ELStAM“ durchgeführt werden. **Müssen die ELStAM-Daten berichtigt/aktualisiert werden, so kann dies nur über das für Sie zuständige Finanzamt erfolgen.**

### Sozialversicherung

Nach § 8 SGB IV liegt eine **geringfügige Beschäftigung** vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat **450 € / ab 01.10.2022 520,00 €** nicht übersteigt (**Geringfügig entlohnte Beschäftigung**) bzw. die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf längstens **3 Monate oder 70 Arbeitstage** nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung **berufsmäßig** ausgeübt wird und ihr Entgelt die o. g. Grenze übersteigt (**Kurzfristige Beschäftigung**).

Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentlich Studierende einer Hochschule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden, sind **versicherungsfrei** in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung besteht Versicherungsfreiheit nur, wenn die Beschäftigung vorn herein auf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist.

**Der pauschale Arbeitgeberanteil** beträgt bis zu 28,2 %

Die monatliche Mindestbeitragsbemessungsgrenze wurde auf 175 EUR angehoben.

Bleibt es bei der Rentenversicherungspflicht, muss der geringfügig Beschäftigte seine Pauschalbeiträge zum vollwertigen Rentenversicherungsbeitrag aufstocken. Er trägt dann die Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers und dem Mindestbeitrag und kann damit Ansprüche auf eine Erwerbsminderungsrente erwerben sowie die Riesterreente in Anspruch nehmen.

### Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist vom Beschäftigten schriftlich beim Arbeitgeber zu beantragen.

**Hinweis:** Die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung informieren umfassend über rentenrechtliche Auswirkungen der Versicherungspflicht oder über die persönlichen Folgen der Befreiung von der Versicherungspflicht unter Berücksichtigung aller persönlichen Umstände. Vor der Entscheidung gegen die Versicherungspflicht wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen empfohlen. Das Servicetelefon der DRV ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen.

### Dauer der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist für die **gesamte Dauer des Minijobs** bindend und **verliert erst mit dem Ende bzw.** mit einer Unterbrechung von **2 Monaten** der geringfügig entlohnten Beschäftigung ihre Wirkung.

Minijobber, die mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen nebeneinander ausüben, können **nur einheitlich** von der Rentenversicherungspflicht befreit werden. Die Befreiung **gilt für die Dauer aller zum Zeitpunkt der Befreiung bestehenden und danach aufgenommenen Beschäftigungsverhältnisse** und verliert ihre Wirkung erst dann, wenn keine geringfügig entlohnte Beschäftigung in den letzten 2 Monaten ausgeübt wurde. Der Zeitpunkt, zu dem die Befreiung wirksam wird, gilt ebenfalls gleichermaßen für alle zeitgleich ausgeübten Minijobs.

Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind zusammenzurechnen. Sollten neben der PH Freiburg weitere geringfügig entlohnte Arbeitsverhältnisse bestehen, und wird dabei insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, tritt vom Tag des Überschreitens an Versicherungspflicht

in der Rentenversicherung ein, gemäß den Regelungen in der Gleitzone von **450,01 €** bis **850,00 €**. **Ab 01.10.2022** steigt die Regelung in der Gleitzone von **520,01 €** bis **1.600 €**.

In den anderen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- sowie Arbeitslosenversicherung) besteht dem gegenüber **in der vorlesungsfreien Zeit** generell **Versicherungsfreiheit** in allen Beschäftigungen, wenn der Student während der Vorlesungszeit gar nicht oder nicht mehr als **19,75 Std. in der Woche** beschäftigt war. **Während des Semesters** ist ein Student in diesen Versicherungszweigen in einer Beschäftigung auch dann noch **versicherungsfrei**, wenn er dieser an nicht mehr als **19,75 Std. /Woche** nachgeht. Dies gilt unabhängig von der Höhe des erzielten Arbeitsentgelts.

**Achtung:** Für die Beschäftigung von Studenten während eines Urlaubssemesters besteht für den Arbeitnehmer nach Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze **Versicherungspflicht** in allen Zweigen, ebenso wie für Promotionsstudenten.

**Versicherungsfreiheit** besteht hingegen bei **Diplomanden** in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Die stud./wiss. Hilfskraft wird **ausdrücklich darauf hingewiesen**, dass jede **Änderung in den persönlichen und dienstlichen Verhältnissen** unverzüglich dem Sachgebiet Hilfskräfte mitzuteilen ist.

Andere Informationen finden Sie auf der Seite der Minijobzentrale:

<http://www.minijob-zentrale.de>

### Einstellungsunterlagen

Die Checkliste und die Vordrucke stehen Ihnen auf der PH Homepage unter:

[Verwaltung/Personal/Formulare und Hinweise für die Einstellung von stud./wiss. Hilfskräften zur Verfügung.](#)

### Zugangsdaten

Bitte fragen Sie ggf. bei Ihrer/m Dozent\*in oder dem jeweiligen Sekretariat nach, wer Sie bei den folgenden Dienstgängen unterstützen kann:

**Zutrittsberechtigung:** Email an **Frau Cornelia Ahnel** (cornelia.ahnel@ph-freiburg.de) oder an mit der Angabe des Zutrittsortes und der Person, die die Schließberechtigung erhalten soll.

**Antrag für einen PH Account** (Antragsteller\*in ist die Hilfskraft selbst) auf der Homepage des **ZIK**.

**Druckerlaubnis:** Email der Vorgesetzte/n an **Frau Irina Reh** (irina.reh@ph-freiburg.de) unter Angabe des Namens und der Kostenstelle.

**Arbeitszeit:** Bitte treffen Sie möglichst genaue Vereinbarungen zur Arbeitszeit und halten Sie die geleisteten Arbeitsstunden in dem dafür vorgesehenen **Dokumentationsbogen** fest. Den Vordruck können Sie auf der Homepage Verwaltung/Personal/Formulare und Hinweise für die Einstellung von stud./wiss. Hilfskräften abrufen.

**Der Dokumentationsbogen muss am Ende der Beschäftigung bei ihrer/m Dozent\*in eingereicht werden.**

### Wann erhalte ich meine Bezüge bzw.meine Gehaltsmitteilung?

**Die Erstausszahlung ist abhängig vom Zeitpunkt der Abgabe aller erforderlichen Unterlagen.** Ansonsten erhalten Sie Ihre Bezüge am letzten Arbeitstag eines Monats. Über deren Zusammensetzung werden Sie durch eine Gehaltsmitteilung „Mitteilung über die Zusammensetzung der Bezüge“ informiert. **Die Gehaltsmitteilung** liegt im SG Hilfskräfte im KG II Raum: 126 (1. OG) zur Abholung bereit.

Wenn Sie Ihre Post elektronisch über das Kundenportal des LBV in Fellbach <http://www.lbv.bwl.de/kundenportal/> erhalten, können Sie die Gehaltsmitteilung dort abrufen. Eine Gehaltsmitteilung erhalten Sie nur, wenn sich eine Änderung der Brutto- oder Nettozüge ergibt. Bitte überprüfen Sie die Angaben in der Gehaltsmitteilung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit.

### Zuständige Sachbearbeiterinnen

#### Buchstaben A – K:

**Mareen Koch** (Phon: +49-761-682632)

#### Buchstaben L – R:

**Manuela Pluche** (Phon: +49-761-682628)

#### Buchstaben S – Z:

**Isil Sür** (Phon: +49-761-682627)

#### Kontakt:

E-Mail an: [hilfskraefte@ph-freiburg.de](mailto:hilfskraefte@ph-freiburg.de)

### Unsere Sprechzeiten

**Di u. Do:** 10 – 12 Uhr,

**Mi:** 13 – 16 Uhr,

**Mo u. Fr:** nur nach Vereinbarung